

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2013/248/GASP DES RATES

vom 29. Mai 2013

zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

gestützt auf den Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegenüber Belarus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(1) Am 15. Oktober 2012 hat der Rat den Beschluss 2012/642/GASP erlassen.

(2) Der Rat ist der Ansicht, dass eine Person und zwei Organisationen von der im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP enthaltenen Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 2013.

(3) Der Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. BRUTON

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

ANHANG

Die folgende Person und die folgenden Organisationen werden aus dem Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP gestrichen:

1. Person:

Schadryna, Hanna Stanislawaua.

2. Organisationen:

- a) Malinowschtschisnenski Vodka- und Spirituosengesellschaft Akwadiw
 - b) Sport-Pari.
-